

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 188.

Donnerstag den 7. Juli.

1870.

Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die über

- 1) die An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen, ferner der Gewerbsgehülften, Lehrlinge und Diensthöten bei deren Annahme und Entlassung, endlich der Fremden bei der Ankunft, dem Umzuge und der Abreise derselben,
- 2) die Einreichung der Legitimationen,
- 3) die Erholung der Anmeldeſcheine

hier bestehenden Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt werden, so sieht das unterzeichnete Polizeiamt — geleitet von dem Wunsche, mit Ordnungsstrafen so wenig als möglich verfahren zu müssen, — sich veranlaßt, jene Anordnungen in Folgendem zusammen zu stellen und sie hiermit zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1. So oft eine hier wohnhafte Familie oder einzelne Person ihre Wohnung verändert, ist Solches sowohl von Demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von Dem, von welchem sie wegzieht, binnen vierundzwanzig Stunden im **Einwohner-Bureau** des Polizei-Amtes schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Dies gilt auch rüdsichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Anderen **gemeinschaftlich** oder bloß eine Schlafstelle inne haben.

§. 3. Eben so sind verheirathete und beurlaubte Militairpersonen (ungeachtet Letztere sich selbst an- und abmelden müssen), ingleichen alle Diejenigen, welche, entweder um als **bleibende** Einwohner sich hier niederzulassen, oder um eine Zeit lang allhier zu verweilen, herkommen, und in der letzten Beziehung unter Anderen Zieh- und Pflögelinder, Pensionairs, Lehrlinge, Gewerbsgehülften, Schüler (gleichviel ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten, Künstler und Hauslehrer, bei ihrer Ankunft und ihrem Anzuge allhier, so wie bei ihrem Weggange von hier, binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem **Einwohner-Bureau** schriftlich an- und abzumelden.

§. 4. Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder zeitweiliges Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Condition, in Dienst, unter das Militair u. s. w. sich begeben, müssen von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und, wenn sie hierher zurüdekehren, angemeldet werden.

§. 5. Einwandernde **Gewerbsgehülften** haben den Wirthen, bei denen sie einköhen, ihre Wander-Legitimation zu behändigen und dürfen ohne Anmeldeſchein nicht über 24 Stunden hier verweilen; treten sie hier aber in Arbeit, so haben sie sich, unbeschadet der §. 3 enthaltenen Bestimmung, binnen gleicher Frist zur Erlangung einer Arbeitskarte an das **Einwohner-Bureau** zu wenden, ebendasselbst auch, so oft sie hier ihre Condition wechseln, die erhaltene Arbeitskarte zu produciren, wenn sie aber ganz arbeitslos geworden sind, sich zur Empfangnahme ihrer Reise-Legitimation einzufinden. Jeder **Herr** oder **Meister**, bei dem ein Gewerbsgehülfe aus der Condition tritt, es mag derselbe weiter reisen oder hier anderwärts in Arbeit treten, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Solches binnen 24 Stunden zur Kenntniß des **Einwohner-Bureau** gelange, und bleibt im Unterlassungsfalle dafür verantwortlich.

Die **Wirthe**, bei denen einwandernde Gewerbsgehülften einköhen, sind verbunden, denselben sogleich nach deren Ankunft ihre Wander-Legitimationen abzufordern und solche an das **Fremden-Bureau** abzugeben, diejenigen Gewerbsgehülften aber, welche eine Wander-Legitimation vorzuzeigen nicht vermögen, ohne Verzug ebendasselbst anzumelden. Ueberdies haben sie darauf zu sehen, daß zugewanderte oder arbeitslos gewordene Gewerbsgehülften ohne Anmeldeſchein nicht über 24 Stunden hier verweilen.

§. 6. **Diensthöten** aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben unter Vorzeigung ihrer Heimathſcheine, Attestate, Dienstzeugnißbücher u. s. bei der **Gesinde-Expedition** melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den **Herrschäften** ob, welche überdies anzuzeigen haben, wenn der Diensthöte vor Ende der Dienstzeit entlassen wird, warum solches geschehe.

Nicht gehörig legitimirten Diensthöten kann der Dienstantritt nicht gestattet werden, und es ist als eine vollständige Legitimation keineswegs anzusehen, wenn der Diensthöte **nur das letzte** Dienstattest beizubringen vermag.

Dienstloses, mit einem Anmeldeſchein nicht versehenes **Gesinde** aufzunehmen, bleibt schlechterdings untersagt.

Dienstherrschäften, welche einen Diensthöten **auf Probe** annehmen oder einen solchen außerhalb ihrer Wohnung in Schlafstelle bringen wollen, haben davon gleichfalls bei der **Gesinde-Expedition** binnen der im Allgemeinen bestimmten, 24stündigen Frist Anzeige zu machen.

§. 7. Jeder hier übernachtende **Fremde** ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirthe, gleichviel ob Letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im **Fremden-Bureau** des Polizei-Amtes **schriftlich** anzumelden.

Als **Fremder** wird Jeder angesehen, welcher sich nicht **wesentlich** hier aufhält, und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder Auslandes angehört.

§. 8. Zur Anmeldung kann man sich der hierzu bestimmten Formulare bedienen, welche im **Einwohner- und Fremden-Bureau** unentgeltlich verabreicht werden. Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen, und es ist dabei stets zu bemerken, ob der Fremde eine **Legitimation** besitze oder nicht. Man hat auch ersteren Falls und **wenn der Fremde länger als 3 Tage hier sich aufzuhalten gedenkt**, dessen **Legitimation zugleich mit dem Meldezetteln einzureichen**. Das Verschweigen oder Zurückbehalten solcher Legitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirthe oder dem Fremden, mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 9. Beabsichtigt ein Fremder **länger als drei Tage** hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines, für die Zeit des Aufenthaltes von dem **Fremden-Bureau** ausgestellten **Anmeldeſcheins**, auch wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne einen solchen Schein darf ihm von seinem Wirthe der fernere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf der Zeit, auf welche der Schein ertheilt worden war, gestattet werden. Es liegt dem Wirthe ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde einen Anmeldeſchein besitze oder nicht und, ersteren Falles, ob er noch gültig sei.

§. 10. Bei dem Abgange eines Fremden, gleichviel ob er von hier wegreiset oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitherigen Wirthe längstens binnen 24 Stunden bei dem **Fremden-Bureau** abzumelden.